



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679)

Nummer der ABE: 50311\*01

Gerät: Sonderräder für Pkw  
5,5 J x 15 H2

Typ: Bali II 5515

Inhaber der ABE und Hersteller: DBV Deutscher Brennstoffvertrieb Würzburg GmbH  
DE - 97080 Würzburg

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

**KBA 50311**

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: **50311\*01**

Die ABE-Nr. 50311\*01 erstreckt sich auf die Räder 5,5 J x 15 H2, Typ Bali II 5515, in den Ausführungen wie im Gutachten Nr. 366-0217-15-WIRD/N1 vom 29.11.2016 beschrieben.

Die Räder dürfen nur zur Verwendung mit den in der/n Anlage/n

1 - 8

des Gutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

**Für die in dieser ABE freigegebenen Rad/Reifenkombinationen ist die Berichtigung der Zulassungsbescheinigung Teil I gemäß § 13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) nicht erforderlich.**

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,  
die Felgenreöße,  
der Typ und die Ausführung des Rades,  
das Herstelldatum (Monat und Jahr),  
das Typzeichen und  
die Einpresstiefe anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Technischen Dienstes TÜV AUSTRIA AUTOMOTIVE GMBH, vom 29.11.2016 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 12.01.2017  
Im Auftrag

 



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

## Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen Index to the information package

Nummer der Genehmigung: **50311**  
Approval No.

Erweiterung Nr.: **01**  
Extension No.:

Ausgabedatum: **21.09.2015**  
Date of issue:

letztes Änderungsdatum: **12.01.2017**  
last date of amendment:

1. Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
Collateral clauses and instruction on right to appeal
2. Beschreibungsbogen Nr.: Datum:  
Information document No.: Date  
**wie bisher**
3. Prüfbericht(e) Nr.: Datum:  
Test report(s) No.: Date  
**366-0217-15-WIRD 18.06.2015**  
**366-0217-15-WIRD/N1 29.11.2016**
4. Beschreibung der Änderungen:  
Description of the changes  
**Erweiterung des Verwendungsbereiches**



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der Genehmigung: **50311\*01**

- Anlage -

## Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

### Nebenbestimmungen

Jede Einrichtung, die dem genehmigten Typ entspricht, ist gemäß der angewendeten Vorschrift zu kennzeichnen.

Das Genehmigungszeichen lautet wie folgt:

### **KBA 50311**

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten - auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung sowie die Maßnahmen zur Übereinstimmung der Produktion, nachprüfen. Es kann zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen. Dem Kraftfahrt-Bundesamt und/oder seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu Produktions- und Lagerstätten zu gewähren.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Approval No.: **50311\*01**

- Attachment -

## Collateral clauses and instruction on right to appeal

### Collateral clauses

All equipment which corresponds to the approved type is to be identified according to the applied regulation.

The approval identification is as follows: - see German version -

The individual production of serial fabrication must be in exact accordance with the approval documents. Changes in the individual production are only allowed with express consent of the Kraftfahrt-Bundesamt.

Changes in the name of the company, the address and the manufacturing plant as well as one of the parties given the authority to delivery or authorised representative named when the approval was granted is to be immediately disclosed to the Kraftfahrt-Bundesamt.

Breach of this regulation can lead to recall of the approval and moreover can be legally prosecuted.

The approval expires if it is returned or withdrawn or if the type approved no longer complies with the legal requirements. The revocation can be made if the demanded requirements for issuance and the continuance of the approval no longer exist, if the holder of the approval violates the duties involved in the approval, also to the extent that they result from the assigned conditions to this approval, or if it is determined that the approved type does not comply with the requirements of traffic safety or environmental protection.

The Kraftfahrt-Bundesamt may check the proper exercise of the conferred authority taken from this approval at any time. In particular this means the compliant production as well as the measures for conformity of production. For this purpose samples can be taken or have taken. The employees or the representatives of the Kraftfahrt-Bundesamt may get unhindered access to the production and storage facilities.

The conferred authority contained with issuance of this approval is not transferable. Trade mark rights of third parties are not affected with this approval.

### Instruction on right to appeal

This approval can be appealed within one month after notification. The appeal is to be filed in writing or as a transcript at the **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg.**

## GUTACHTEN ZUR ERTEILUNG EINES NACHTRAGS ZUR ABE 50311

### 366-0217-15-WIRD/N1

Antragsteller: Deutscher Brennstoffvertrieb GmbH 405066/0000

97080 Würzburg-Neuer Hafen

Art: Sonderrad 5 1/2 J X 15 H2

Typ: Bali II 5515

Die in den Anlagen aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Gutachten zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 50311 verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

#### 0. Hinweise

Der Radtyp wird auch mit 5,5Jx15 gekennzeichnet.

Die Verwendungsbereiche wurden aktualisiert.

Für Fahrzeuge, an denen die Verwendung dieses Radtyps nur an der Hinterachse zulässig ist, wird an der Vorderachse der Radtyp Bali II 5015 verwendet.

Die in den entsprechenden Gutachten aufgeführten Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

#### I. Übersicht

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Loch- kreis (mm) / -zahl	Mitten- loch (mm)	Ein- preß- tiefe (mm)	zul. Rad- last (kg)	zul. Abroll- umf. (mm)	gültig ab Fertig- Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring						
100454136	LK: 4 100 ET: 36	FZ02 63.3.-54.1mm	100/4	54,1	36	450	1995	04/15
100456136	LK: 4 100 ET: 36	FZ03 63.3.-56.1mm	100/4	56,1	36	450	1995	04/15
100456636	LK: 4 100 ET: 36	FZ04 63.3.-56.6mm	100/4	56,6	36	450	1995	04/15
100457136	LK: 4 100 ET: 36	FZ05 63.3.-57.1mm	100/4	57,1	36	450	1995	04/15
100460136	LK: 4 100 ET: 36	FZ10 63.3.-60.1mm	100/4	60,1	36	450	1995	04/15
100460136DA/NI /RE	LK: 4 100 ET: 36	FZ10 63.3.-60.1mm	100/4	60,1	36	449	1998	04/15
100460136DA/NI /RE	LK: 4 100 ET: 36	FZ10 63.3.-60.1mm	100/4	60,1	36	450	1995	04/15
100460136RE/ME	LK: 4 100 ET: 36	FZ10 63.3.-60.1mm	100/4	60,1	36	450	1995	04/15
100460142	LK: 4 100 ET: 42	ohne	100/4	60,1	42	450	1995	04/15
100460142ME	LK: 4 100 ET: 42	ohne	100/4	60,1	42	450	1995	04/15
100460142RE	LK: 4 100 ET: 42	ohne	100/4	60,1	42	450	1995	04/15

#### I.1. Beschreibung der Sonderräder

Antragsteller : Deutscher Brennstoffvertrieb GmbH

97080 Würzburg-Neuer Hafen

**Gutachten 366-0217-15-WIRD/N1  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 50311**

Fahrzeugteil: Sonderrad 5 1/2 J X 15 H2  
Antragsteller: Deutscher Brennstoffvertrieb GmbH

Radtyp: Bali II 5515  
Stand: 29.11.2016



Seite: 2 von 4

Hersteller : Deutscher Brennstoffvertrieb GmbH  
:  
: 97080 Würzburg-Neuer Hafen  
Handelsmarke : DBV  
Art der Sonderräder : LM-Sonderräder, einteilig, Mittenbohrung mit einer Kappe abgedeckt  
Korrosionsschutz : Mehrschicht-Einbrennlackierung  
Masse des Rades : ca. 5,9 kg

**I.2. Radanschluß**

siehe Anlage

**I.3. Kennzeichnung der Sonderräder**

An den Sonderrädern wird folgende Kennzeichnung an der Außen- bzw. Innenseite eingegossen bzw. eingeprägt, siehe Beispiel der Radausführung 100460136RE/ME:

	: Außenseite	: Innenseite
Hersteller	: --	: DBV
Radtyp	: --	: Bali II 5515
Radausführung	: --	: LK: 4 100 ET: 36
Radgröße	: --	: 5 1/2 J X 15 H2
Typzeichen	: KBA 50311	: --
Einpreßtiefe	: --	: ET36
Herstellungsdatum	: --	: Fertigungsmonat und -jahr : z.B. 04.15
Gießereikennzeichnung	: --	: ZCW
Japan. Prüfwertzeichen	: --	: JWJ
Weitere Kennzeichnung	: E1 124R-000873	: --

Zusätzlich können an der Radinnenseite bzw. -außenseite verschiedene Kontrollzeichen angebracht sein.

**I.4. Verwendungsbereich**

Die Sonderräder sind für Personenkraftwagen vorgesehen.

**II. Sonderradprüfung**

Es liegen folgende Technischen Berichte/Nachweise vor:

Berichtart	Berichtsnummer	Datum	Technischer Dienst
Technischer Bericht	366-0217-15-WIRD-TB	18.06.2015	TÜV AUSTRIA AUTOMOTIVE

**III. Anbau- und Verwendungsprüfung:**

**III.1. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:**

Wenn die Auflagen und Hinweise in den Anlagen erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen, und die Freigängigkeit der Reifen ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

**Gutachten 366-0217-15-WIRD/N1  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 50311**

Fahrzeugteil: Sonderrad 5 1/2 J X 15 H2  
Antragsteller: Deutscher Brennstoffvertrieb GmbH

Radtyp: Bali II 5515  
Stand: 29.11.2016



**III.2. Fahrversuche:**

Freigaben der Fahrzeughersteller über Felgenreöße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung liegen teilweise nicht vor.

Für die Verwendung der Sonderräder wurden Anbau-, Freigängigkeits und Handlingprüfungen durchgeführt. Der Untersuchungsumfang entspricht den Kriterien der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anhänger (BMV/StV 13/36.25.07-20.01 vom 25.11.1998, VkB I S. 1377), Punkt 4.6.8 Anbauprüfung, und des VdTÜV-Merkblattes Nr. 751 (Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N-Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit, Ausgabe 08.2008 Anhang I). Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zur serienmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge keine Beanstandungen. Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde. Der Kraftstoffverbrauch mit den von der Serie abweichenden Rad/Reifen-Kombinationen wurde nicht gemessen.

Die Spurverbreiterung beträgt an den geprüften PKW weniger als 2 % der serienmäßigen Spurweite. Deshalb ist eine Prüfung der Fahrwerksfestigkeit nicht erforderlich.

**IV. Zusammenfassung:**

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach §22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Die Prüfungen wurden entsprechend den relevanten Anforderungen der EN ISO/IEC 17025:2005 durchgeführt.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung der Räder gewährleisten.

Er hat darüberhinaus dafür zu sorgen, daß dieses Gutachten sowie dessen Anlagen durch Nachtrag ergänzt werden, wenn

- sich am Sonderrad Änderungen in maßlicher, werkstofflicher oder fertigungstechnischer Hinsicht ergeben.
- sich berührte Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. hierzu ergangene Richtlinien und Anweisungen ändern.
- ein Verwendungsbereich definiert ist und sich in diesem anbau-, freigängigkeits- oder fahrzeugfunktionsrelevante Daten ändern.

**V. Unterlagen und Anlagen:**

**V.1. Verwendungsbereichsanlagen:**

Folgende Verwendungsbereiche in den bestehenden Anlagen werden aktualisiert und ggf. um neue Anlagen ergänzt:

Anlage	Hersteller	Ausführung	ET	erstellt am	Allg. Hinweise
1	CITROEN, DAIHATSU, HYUNDAI, HYUNDAI Assan Otomotiv Sanayi, HYUNDAI MOTOR EUROPE, HYUNDAI MOTOR (IND), KIA, MARUTI, Mazda Motor Corporation, NISSAN, OPEL / VAUXHALL, PEUGEOT, Suzuki, SUZUKI, TOYOTA	100454136	36	29.11.2016	liegt bei
2	BMW AG, HONDA, MITSUBISHI,	100456136	36	29.11.2016	liegt bei
3	GM DAEWOO (ROK), OPEL, OPEL / VAUXHALL	100456636	36	29.11.2016	liegt bei
4	SEAT, SKODA, VOLKSWAGEN	100457136	36	29.11.2016	liegt bei
5	AUTOMOBILES DACIA S.A., NISSAN, NISSAN EUROPE (F), Nissan International S. A., RENAULT	100460136DA/NI/RE; 100460136DA/NI/RE	36	29.11.2016	liegt bei

§ 22 50311\*01



**Gutachten 366-0217-15-WIRD/N1  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 50311**

Fahrzeugteil: Sonderrad 5 1/2 J X 15 H2  
Antragsteller: Deutscher Brennstoffvertrieb GmbH

Radtyp: Bali II 5515  
Stand: 29.11.2016



Seite: 4 von 4

6	MERCEDES-BENZ, RENAULT	100460136RE/ME	36	29.11.2016	liegt bei
7	MERCEDES-BENZ	100460142ME	42	29.11.2016	liegt bei
8	RENAULT	100460142RE	42	29.11.2016	liegt bei

**V.2. Allgemeine Hinweise:**

siehe Anlage: Allgemeine Hinweise

**V.3. Technische Unterlagen:**

siehe Anlage: Technische Unterlagen



Cinibulk

Sachverständiger  
Prüflabor DIN EN ISO/IEC 17025  
Wien, 29.11.2016  
HPS

§ 22 50311\*01

**Gutachten 366-0217-15-WIRD/N1  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 50311**

**ANLAGE: Technische Unterlagen**  
Hersteller: Deutscher Brennstoffvertrieb GmbH

Radtyp: Bali II 5515  
Stand: 29.11.2016



Seite: 1 von 1

Der Begutachtung zugrunde liegende Unterlagen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Unterlagen</b>	<b>Datum / Änderung / Datum</b>
<b>Radbefestigung</b>	<b>DWG NO:00012120</b>	<b>19.03.2012</b>
Radbeschreibung	Bali II 5515	11.05.2015
Radzeichnung	80161555	02.02.2015
Technischer Bericht	366-0217-15-WIRD-TB	18.06.2015

§ 22 50311\*01

# Gutachten 366-0217-15-WIRD/N1 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 50311

**ANLAGE: Allgemeine Hinweise**  
Hersteller: Deutscher Brennstoffvertrieb GmbH

Radtyp: Bali II 5515  
Stand: 29.11.2016



Seite: 1 von 1

## **Wuchtgewichte**

Sofern zum Auswuchten der Sonderräder an der Felgeninnenseite Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts bzw. unterhalb der Felgenschulter bzw. Klammergewichte am inneren Felgenhorn angebracht werden, ist auf einen Mindestabstand von 3 mm zu Brems-, Fahrwerks- bzw. Lenkungsteilen zu achten.

## **Allgemeine Reifenhinweise**

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V dürfen bei 210 km/h bis zu 100% und bei 240 km/h bis zu 91% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W dürfen bei 240 km/h bis zu 100% und bei 270 km/h bis zu 85% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y dürfen bei 270 km/h bis zu 100% und bei 300 km/h bis zu 85% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Für Geschwindigkeiten über 300 km/h sind die Tragfähigkeiten vom Reifenhersteller zu bestätigen.

Bei der Bestimmung der Tragfähigkeit ist zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges eine Toleranz von 5% oder die vom Fahrzeughersteller vorgegebene Toleranz zu addieren und der Einfluß des Sturzwinkels zu beachten.

Bei Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR sind die Tragfähigkeiten von den Reifenherstellern bestätigen zu lassen.

Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebenen Reifenfülldruck zu beachten ist.

Um ungünstige Einflüsse auf das Fahrverhalten zu vermeiden, sollten jeweils nur gleiche Reifen (Bauart, Hersteller und Profiltyp) am Fahrzeug montiert werden. Spezielle Auflagen im Gutachten bleiben hiervon unberührt.

## **Ersatzrad**

Die Bezieher der Sonderräder müssen darauf hingewiesen werden, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Radbefestigungsteile zu verwenden sind.

## **Allgemeine Radhinweise**

Eine nachträgliche mechanische Bearbeitung und/oder thermische Behandlung ist nicht zulässig.

**Gutachten 366-0217-15-WIRD/N1  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 50311**

**ANHANG: Nacharbeitsprofile - Skizze Radhaus**  
Hersteller: Deutscher Brennstoffvertrieb GmbH

Radtyp: Bali II 5515  
Stand: 29.11.2016

**Hinweisblatt zu den im Gutachten genannten Nacharbeitsauflagen Nr.**

26B, 26P, 27B, 27I, 26N, 26J, 27F, 27H

